Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 58 / I
Eingangsdatum:	16.07.2001
Weitergabedatum:	16.07.2001
Fällig am:	30.07.2001
Beantwortet am:	26.07.2001
Erledigt am:	01.08.2001

Jens Kronhagel CDU
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Paul-Schneider-Straße 41

1. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass es in Höhe der Paul-Schneider-Straße 41, 12249 Berlin, aufgrund des schmalen Bürgersteiges und des Fahrradweges, manchmal zu Konfliktsituationen zwischen Füßgängern und Fahrradfahrern kommt?

2. Ist eine Verbreitung des Bürgersteiges geplant?

3. Wenn Frage 2) mit „nein“ beantwortet wurde, weshalb nicht?

4. Wenn nicht bereits bei Frage 2) erörtert: Wie hoch wären die voraussichtlichen Kosten für eine Verbreitung des Bürgersteiges (Erwerb von Grundstücksteilflächen, Baumaßnahmen etc.)?

Anwort des Bezirksamts

Die o.g. Kleine Anfrage beantworten wir wie folgt :

zu 1 : nein. Es ist dem Tiefbauamt aber durchaus bewusst, dass es auf derart schmalen, von Fußgängern und Radfahrern gemeinsam genutzten Flächen, wegen rücksichtslosem Verhalten einzelner Verkehrsteilnehmer, zu Problemen kommen kann.

zu 2 : nein.

zu 3 und 4 : Für die Tiefbaumaßnahme „ Neubau des nordöstlichen Rad- und Gehweges in der Paul-Schneider-Straße von Malteserstraße bis Gallwitzallee “ wurde am 08.07.1985 eine ca. 315 m² große Fläche zum Kauf angemeldet. Die damalige Wohnungseigentümergemeinschaft war seinerzeit jedoch nicht bereit, die gemäß Bebauungsplan XII-41 als Straßenland ausgewiesene Fläche für einen Quadratmeterpreis von 10,-- DM zu veräußern.

Zur Durchführung der Baumaßnahme war der Erwerb dieser Fläche jedoch unabdingbar erforderlich. Nach langwierigen Erwerbsverhandlungen wurde durch das Grundstücksamt ein Antrag auf Enteignung dieser Fläche gestellt.

Da die Baumaßnahme inzwischen abgeschlossen war und somit keine Investitionsmittel mehr zur Verfügung standen, der Ausbau der Restfläche nach erfolgtem Grunderwerb erfolgen sollte, mussten wir diese Fläche im Jahr 1993 erneut bei der Senatsverwaltung für Finanzen zum Kauf anmelden. Mittel für den Ausbau sollten aus der baulichen Unterhaltung zur Verfügung gestellt werden.

Mit Schreiben vom 12.01.95 wurde der Grunderwerbsbedarf von zunächst 315 m² auf 110 m² reduziert. Auch hier kam es zu keiner Einigung mit der Wohnungseigentümergemeinschaft.

Mit Schreiben GenRef 6 vom 08.05.2000 teilte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit, dass aufgrund einer durchgeführten Ortsbesichtigung Zweifel an der Zulässigkeit der Enteignung begründet sind, weil nach der örtlichen Situation das Wohl der Allgemeinheit die Enteignung nicht erfordert, um den vor dem Grundstück vorhandenen geringen Fußgänger- und Fahrradverkehr zu bewältigen.

Nach nochmaliger Überprüfung wurde daraufhin das Grundstücksamt gebeten, den Antrag auf Enteignung vom 21.07.1988 zurückzunehmen. Dies erfolgte mit Schreiben vom 07.06.2000.

Mit freundlichen Grüßen

Körner
Bezirksstadtrat